

RS Vwgh 1988/11/29 86/07/0080

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1988

Index

L66107 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit Tirol

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

WWSGG §35 Abs2 idF 1976/301;

WWSLG Tir 1952 §50 Abs2;

Rechtssatz

Das Bestehen einer zur Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder (der Eigentümer der auf der XY-Alpe weideberechtigten Liegenschaften) gegründeten Gemeinschaft im Sinne des § 50 Abs 2 Tir WWSLG bringt nicht mit sich, dass die Eigentümer der berechtigten Liegenschaften (die zitierte Norm spricht von "Berechtigten") dieser ihrer Eigenschaft verlustig gehen.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986070080.X04

Im RIS seit

10.05.2006

Zuletzt aktualisiert am

27.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>